Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang | 28. März 2024 | Nr. 06

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 25

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2024 25

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung[1] über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 26

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 des Eigenbetriebs Stadtforst Uelzen sowie öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse 26

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 07.04.2024 27

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klaubusch“ (§ 13 a BauGB) 28

Satzung für den Wirtschaftsplan 2024 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 29

Wirtschaftsplan 2024 und Satzung für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue 29

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 29

BEKANNTMACHUNG über die Erteilung der Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel im Teiländerungsbereich A „Poststraße“ 31

BEKANNTMACHUNG Bebauungsplan „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 32

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2024 32

Bekanntmachung der Gemeinde Rosche Jahresabschluss 2022 33

Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze Jahresabschluss 2022 33

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 während der Öffnungszeiten aus. Für die Einsichtnahme wird um telefonische Terminabsprache (0581-82 104) gebeten.

Uelzen, den 19.03.2024

Der Landrat
gez. Dr. Blume

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.12.2023 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird
im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Erträge auf	7.183.500,00 €
der Aufwendungen auf	7.263.300,00 €

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,60 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 5.292.300,00 €
der Ausgaben auf 5.292.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.832.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

a) Die Planansätze des Erfolgsplans werden im Bereich der Material- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
b) Die Planansätze des Vermögensplans für Auszahlungen der Investitionen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Uelzen, 04.12.2023

WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

Verbandsvorsitzender
Depner

Geschäftsführer
Kahrs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 12.03.2024 (Aktenzeichen 32.32 – 10302/2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Information, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 18.03.2024

WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBAND
LANDKREIS UELZEN

Geschäftsführer
Kahrs

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung[1] über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 03.07.2023 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keine der aufgeführten Schutzkriterien (wie z.B. Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä.) betroffen sind. Aus den zuvor ausgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben:	Erstaufforstung
Rechtsgrundlage:	UVPG
Vorhabensstandort:	Gemarkung Kettelsdorf, Flur 4, Flurstücke 4/1
Antragsteller:	Nds. Landesforsten, Forstamt Göhrde, König-Georg-Allee 6, 29373 Göhrde
Az.:	66-V-666.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Uelzen, 19.03.2024

LANDKREIS UELZEN
In Vertretung
gez.
Dr. Hoppenstedt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 des Eigenbetriebs Stadtforst Uelzen sowie öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse

Jahresabschluss 2014

Am 12.03.2020 wurde folgender Feststellungsvermerk vom Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen erteilt:

Es wird festgestellt, dass die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH", Hauenriede 19, 29525 Uelzen den Jahresabschluss nebst Anlagen des Eigenbetriebs „Stadtforst Uelzen" für das Haushaltsjahr 2014 geprüft und mit Datum vom 16.12.2019 wie folgt bestätigt hat:
„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Wir weisen aber darauf hin, dass die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wirtschaftlich nicht ausreichend dotiert werden, da nach § 45 KomHKVO mit einem nicht marktgerechneten Zinssatz und ohne Bezüge- und Pensionstrends kalkuliert wird. Die Bewertung des Holzbestandes erfolgt wergen der ehemals bestehenden Vermögenstrennung über den ursprünglichen Anschaffungswerten, was zukünftig korrigiert werden sollte. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt."

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und den Bürgermeister und die Betriebsleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von -7.123,75 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2014 in Höhe von -8.556,36 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

Jahresabschluss 2015

Am 12.03.2020 wurde folgender Feststellungsvermerk vom Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen erteilt:

Es wird festgestellt, dass die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH", Hauenriede 19, 29525 Uelzen den Jahresabschluss nebst Anlagen des Eigenbetriebs „Stadtforst Uelzen" für das Haushaltsjahr 2015 geprüft und mit Datum vom 16.12.2019 wie folgt bestätigt hat:
„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Wir weisen aber darauf hin, dass die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wirtschaftlich nicht ausreichend dotiert werden, da nach § 45 KomHKVO mit einem nicht marktgerechneten Zinssatz und ohne Bezüge- und Pensionstrends kalkuliert wird. Die Bewertung des Holzbestandes erfolgt wegen der ehemals bestehenden Vermögenstrennung über den ursprünglichen Anschaffungswerten, was zukünftig korrigiert werden sollte. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt."

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und den Bürgermeister und die Betriebsleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2015 in Höhe von 30.066,12 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2015 in Höhe von 6.092,80 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Jahresabschluss 2016

Am 12.03.2020 wurde folgender Feststellungsvermerk vom Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen erteilt:

Es wird festgestellt, dass die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner GmbH", Hauenriede 19, 29525 Uelzen den Jahresabschluss nebst Anlagen des Eigenbetriebs „Stadtforst Uelzen" für das Haushaltsjahr 2016 geprüft und mit Datum vom 16.12.2019 wie folgt bestätigt hat:
„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Wir weisen aber darauf hin, dass die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wirtschaftlich nicht ausreichend dotiert werden, da nach § 45 KomHKVO mit einem nicht marktgerechneten Zinssatz und ohne Bezüge- und Pensionstrends kalkuliert wird. Die Bewertung des Holzbestandes erfolgt wegen der ehemals bestehenden Vermögenstrennung über den ursprünglichen Anschaffungswerten, was zukünftig korrigiert werden sollte. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt."

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und den Bürgermeister und die Betriebsleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von -45.712,01 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.
Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2016 in Höhe von 758,00 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Jahresabschluss 2017

Am 27.06.2023 wurde folgender kommunaler Bestätigungsvermerk von der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Stadtforst Uelzen beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger GmbH, Karl-Liebknecht-Straße 14, 04107 Leipzig erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und die Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt."

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und den Bürgermeister und die Betriebsleitung entlastet. Gleichzeitig hat er folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses 2017 in Höhe von -127.845,85 € ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.
Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2017 in Höhe von -277.302,72 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und in Höhe von -124.884,13 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

Öffentliche Auslegung

Die vier vorgenannten Jahresabschlüsse sowie die jeweiligen Prüfberichte liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 18. März 2024

HANSESTADT UELZEN
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 07.04.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:
Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 07.04.2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
Anlass für diese Ausnahme ist der am 07.04.2024 in der Kernstadt und in einem Teilbereich des Gewerbegebietes Breidenbeck der Hansestadt Uelzen stattfindende „Vitaltag".
Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an

Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.
Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 07.04.2024 beantragt und ist Veranstalter des „Vitaltags“.
Der „Vitaltag“ soll sich als regionale Großveranstaltung als fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen etablieren. Die Veranstaltung prägt diesen Tag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 28.03.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 07.04.2024 stattfindende Veranstaltung und die damit in Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Fall eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und der mit der Veranstaltung verbundene verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden dürfte.
Die Planung und Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ist mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand für den Handelsverein und die teilnehmenden Geschäfte verbunden. Sie bedürfen daher der Planungssicherheit. Ein Scheitern dieses verkaufsoffenen Sonntags durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der möglichen unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 20.03.2024

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

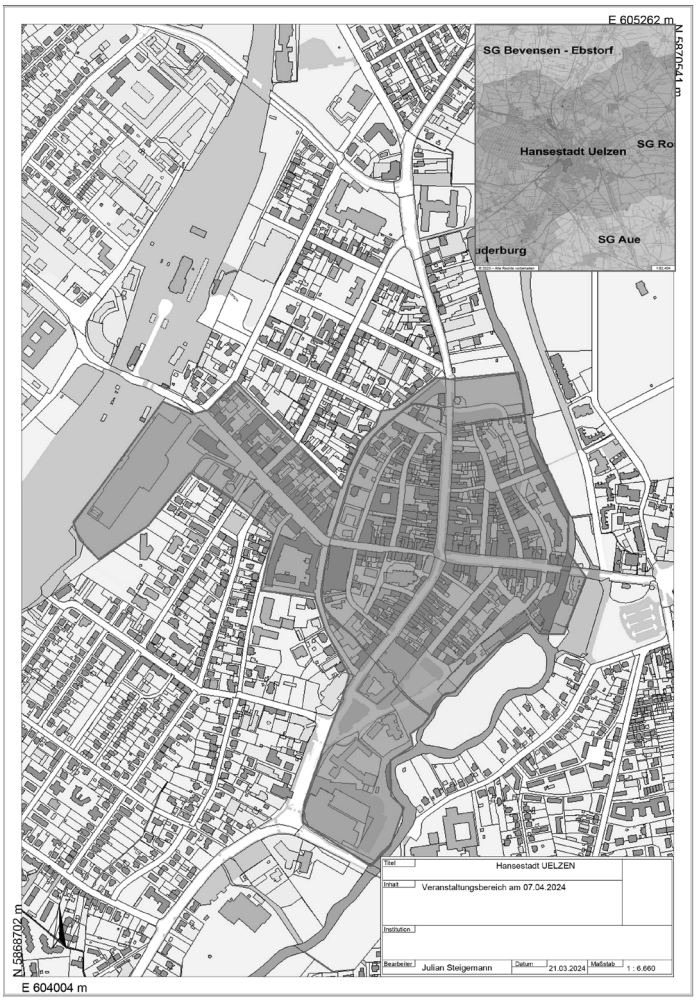

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen
1. Änderung des Bebauungsplanes „Klaubusch“
(§ 13 a BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klaubusch“ wurde vom Rat der Stadt Bad Bevensen am 07.03.2024 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

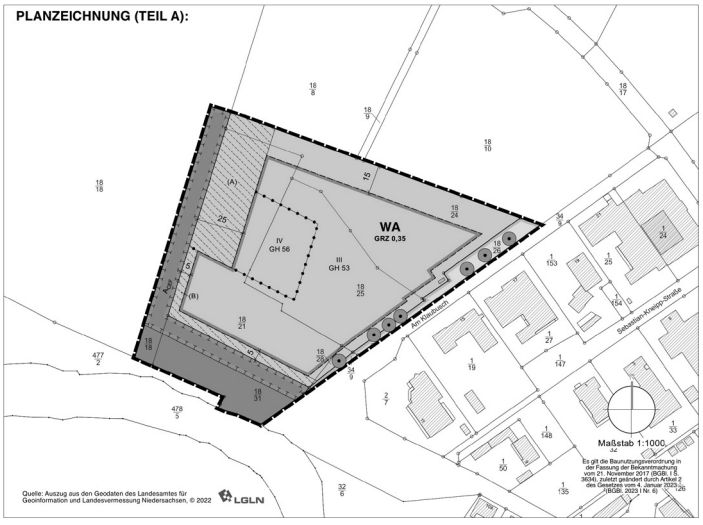

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klaubusch“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde

Bevensen-Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen abweicht, wurde dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Klaubusch – 1. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 12.03.2024

(Feller)
Stadtdirektor

Satzung für den Wirtschaftsplan 2024 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in der Sitzung am 18.12.2023 den Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.

In der Haushaltssatzung 2024 wurden folgende Beträge festgesetzt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2024 wird
im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einnahmen auf	2.542.800,00 €
der Ausgaben	2.257.900,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einnahmen auf	2.950.000,00 €
der Ausgaben auf	2.950.000,00 €

festgesetzt. Eine Differenz wird den liquiden Mitteln bzw. kurzfristigen Liquiditätskrediten zugeführt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2024 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.673.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Wrestedt, 18.12.2023

Samtgemeindebürgermeister
(Siegel)
gez. Müller

Wirtschaftsplan 2024 und Satzung für den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2024 nebst der dazugehörigen Satzung sind vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/408/(2024) am 11.03.2024 zur Kenntnisgenommen worden und es wurde zu den genehmigungspflichtigen Teilen hinsichtlich der in den § 2 und § 4 vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie unter § 3 genannte Verpflichtungsermächtigung die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Der Wirtschaftsplan 2024 nebst der dazugehörigen Satzung liegen gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an für die Zeit von sieben Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Wrestedt, 14.03.2024

Betriebsleiterin
Johanna Rößler

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
   a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
   b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
d) Einfangen von Tieren,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
i) Beseitigung von Bäumen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG) und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Suderburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nm. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5
Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8
Haftung

Die Samtgemeinde Suderburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg vom 02.12.1975

in ihrer 1. Änderungsfassung vom 28.06.1984 mit dem Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg (Feuerwehrbenutzungs- und Kostenordnung vom 02.12.1975) in ihrer 1. Änderungsfassung vom 28.06.1984 außer Kraft.

Suderburg, 08.03.2024

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Der Samtgemeindebürgermeister
(Wolf-Dietrich Marwede)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Suderburg außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Gebühren- und Kostenersatztarife nach § 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Suderburg außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

I. Personaleinsatz

	je halbe Stunde	je ganze Stunde
1. je Einsatzkraft	17,50€	35,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

	je halbe Stunde	je ganze Stunde
1. Gerätewagen (GW-Z) (Gerdau)	94,00 €	188,00 €
2. Einsatzleitwagen (ELW)	33,25 €	66,50 €
3. Hilfeleistungsfahrzeug 10 (HLF 10)	124,25 €	248,50 €
4. Hilfeleistungsfahrzeug 20 (HLF 20)	174,50 €	349,00€
5. Mannschaftstransportwagen (MTW)	10,50 €	21,00€
6. Tanklöschfahrzeug (TLF)	174,50 €	349,00 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	33,25 €	66,50€
8. Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	94,00 €	188,00 €
9. Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	94,00 €	188,00 €
10. KLF-W	67,50 €	135,00 €
11. PKW-Anhänger	10,50 €	21,00 €

III. Feuerwehrtechnisches Gerät

	je halbe Stunde	je ganze Stunde
1. Motorsäge	12,50 €	25,00 €
2. Tragkraftspritze (TS)	25,00 €	50,00 €
3. Wärmebildkamera	12,50 €	25,00 €
4. Tauchpumpe	12,50 €	25,00 €
5. B-Druckschlauch	pauschal 10,00 €	
6. C-Druckschlauch	pauschal 10,00 €	
7. D-Druckschlauch	pauschal 10,00 €	
8. Atemschutzgerät	15,00 €	30,00 €
9. Sonstiges Schutzgerät	12,50 €	25,00 €
10. Kübelspritze/Highpress	12,50 €	25,00 €
11. Handfeuerlöscher (+ Preis der Füllung + 10 %)	10,00 €	20,00 €
12. Schlauchhaspel	10,00 €	20,00 €
13. Strahlrohr (B, C, D, Hohlstrahlrohre)	10,00 €	20,00 €
14. Greifzug	10,00 €	20,00 €
15. Schneidgerät, Trenngerät	15,00 €	30,00 €
16. Drahtseil und anderes Kleingerät	7,50 €	15,00 €
17. Steckleiter, Schiebeleiter (3- und 4 teilig)	7,50 €	15,00 €
18. Sonstige Ausrüstungsgegenstände	5,00 €	10,00 €
19. Sanitätsmaterial (+ Selbstkosten + 10 %)	5,00 €	10,00 €
20. Ölsperre	12,50 €	25,00 €
21. LKW-Plattform	12,50 €	25,00 €
22. Hebe- und Kanaldichtkissen	10,00 €	20,00 €
23. Notstromaggregate	15,00 €	30,00 €
24. Beleuchtungsgeräte	5,00 €	10,00 €
25. Schaummittel	siehe IV.	
26. Seilwinde	5,00 €	10,00 €
27. Hochdrucklöschgerät	7,50 €	15,00 €
28. Reinigungspauschale PSA	pauschal 10,00 €	
29. Chemieanzüge	pauschal 40,00 €	
30. Weitere besondere Einsatzkleidung	30,00 €	60,00 €

IV. Verbrauchsmaterialien

(1) Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 20 % Vorhaltekosten zu erstatten.

(2) Dies gilt auch für Aufwendungen der Samtgemeinde Suderburg, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

V. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

BEKANNTMACHUNG
über die Erteilung der Genehmigung für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel im Teiländerungsbereich A „Poststraße“

Am 29.02.2024 hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner öffentlichen Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teiländerungsbereich A „Poststraße“ gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Uelzen mit Bescheid vom 21.03.2024 (Zeichen: 63/41/02/31) die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teiländerungsbereich A „Poststraße“ ohne Nebenbestimmungen genehmigt.
Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teiländerungsbereich A „Poststraße“ in Kraft.
Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teiländerungsbereich A „Poststraße“ ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

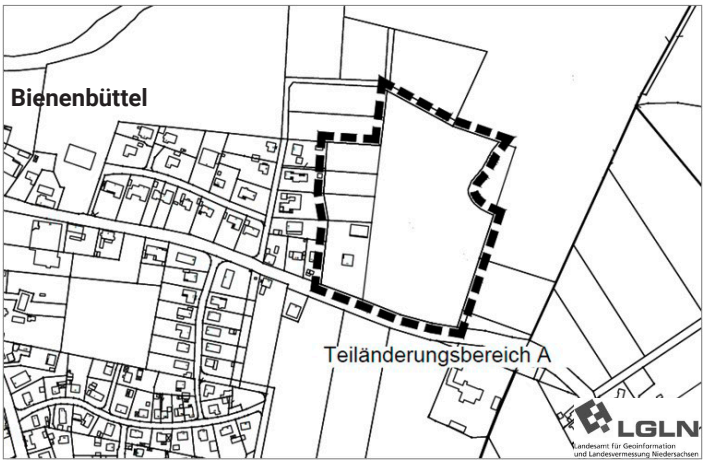

Übersichtsplan Teiländerungsbereich A „Poststraße“ der 31. Änderung des Flächennutzungsplans, Planunterlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teiländerungsbereich A „Poststraße“ mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.
Außerdem können die Unterlagen des Flächennutzungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt

des Landkreises Uelzen) im Internet unter www.bienenbuettel.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Bienenbüttel, den 21.03.2024

gez. Dr. Franke
- Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.02.2024 den Bebauungsplan „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

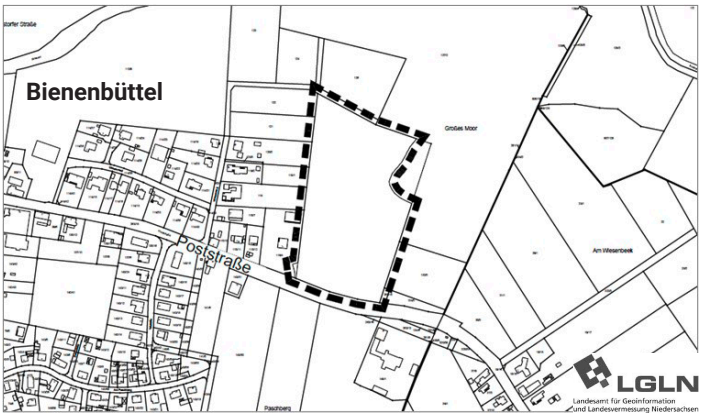

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2020

Der Bebauungsplan „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung, der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über den Inhalt des Bauleitplans kann Auskunft erteilt werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter www.bienenbuettel.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bauleitplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bauleitplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Poststraße Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bienenbüttel, den 21.03.2024

gez. Dr. Franke
- Bürgermeister -

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	890.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	865.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	874.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	161.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.101.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 22.02.2024

(König)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 15. März 2024

König
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Rosche Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2022 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 519.530,70 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 788.733,71 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 64.252,30 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 16.772,44 €

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors können nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 02.04.2024 bis zum 11.04.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rosche, den 14.03.2024

Im Auftrag
Zander

Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 08.03.2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2022 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 36.437,45 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 451.218,27 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 5.810,00 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NkomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG aus der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis gedeckt. In der Rücklage sind derzeit 17.293,28 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme des Gemeindedirektors können nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit

vom 02.04.2024 bis zum 11.04.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Stoetze, den 14.03.2024

Im Auftrag
Zander